

Muster-Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

zwischen

dem Landkreis Görlitz,

vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Stephan Meyer
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

dieser vertreten durch die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
Frau Susanne Boese

(im Weiteren Jugendamt genannt)

und dem Träger ... (alle Träger, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, z.B. e.V.,
gGmbH / Gemeinde, freiberuflich Tätige),

vertreten durch ...,

Name

Adresse

(im Weiteren Träger genannt)

Inhalt

Präambel und allgemeiner Schutzauftrag	2
§ 1 Rechtliche Grundlagen	2
§ 2 Gegenstand der Vereinbarung	2
§ 3 Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII	3
3.1 Umsetzung des Schutzauftrags	3
3.1.1. Wahrnehmung des Schutzauftrags	3
3.1.2 Verfahren der Gefährdungseinschätzung	3
3.1.3. Insoweit erfahrene Fachkräfte	3
3.2 Zusammenwirken und Verantwortlichkeiten bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags	4
§ 4 Regelungen zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen und Diensten (institutioneller Kinderschutz)	7
§ 5 Rahmenbedingungen für einen gelingenden Kinderschutz	8
5.1 Qualitätssicherung und -entwicklung	8
5.2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	8
5.3. Belehrung und Qualifizierung der Mitarbeitenden	9
5.4. Regelungen gegenüber Dritten	9
§ 6 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen	9
§ 7 Salvatorische Regel	11

Präambel und allgemeiner Schutzauftrag

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes sowie die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei Gefährdung ihres Wohles. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII obliegt der Kinder- und Jugendhilfe die gemeinsame Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor jeglichen Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Gemäß § 8a SGB VIII Abs. 4 ist das Jugendamt verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für ein kooperatives Zusammenwirken zwischen dem Jugendamt und dem o.g. Träger, um den Schutz von Minderjährigen im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Das Jugendamt stellt umfangreiche Materialien zum Thema Schutzauftrag und Kinderschutz unter <https://sfws-goerlitz.de/> zur Verfügung.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die für diese Vereinbarung wesentlichen Rechtsgrundlagen sind:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz (Art. 1, 3, 6)
- § 1631 BGB
- Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- SGB VIII, insbesondere...
 - § 1 Abs. 3 SGB VIII – alle in der Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 - § 79 SGB VIII - Gesamtverantwortung, Grundausstattung i. V. m.
 - § 4 SGB VIII – Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe,
 - § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
 - § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
 - § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sowie
 - § 79 a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- § 30a Bundeszentralregistergesetz

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Im Folgenden werden Regelungen für

- § 3: die Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII (häusliches Umfeld) sowie
- § 4: zum Schutz Minderjähriger vor jeglicher Gefährdung in der eigenen Einrichtung/Dienst (institutioneller/interner Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten)

für folgenden Personenkreis vereinbart:

- hauptamtlich Beschäftigte gem. § 72 a SGB VIII
- neben- oder ehrenamtlich Tätige Personen gem. § 72 Abs. 4 SGB VIII, z.B. Praktikant*innen zum Zwecke der Ausbildung/Studium, Azubis, Freiwilligendienstleistende etc., die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder

Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben sowie

- Regelungen für Dritte, z.B. technische Kräfte, Personal von Fremddienstleistern, Honorarkräfte etc.

§ 3 Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

3.1 Umsetzung des Schutzauftrags

3.1.1. Wahrnehmung des Schutzauftrags

Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fachkräfte seiner Einrichtungen und Dienste, die gemäß § 2 SGB VIII mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien arbeiten und entsprechende Leistungen bzw. andere Aufgaben erbringen, ihrem Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII nachkommen. Zudem ist der Träger verpflichtet, hierfür Fachkräfte gemäß §§ 72, 72a SGB VIII zu beschäftigen.

Material mit Informationen zur Umsetzung des Verfahrenswegs steht unter www.sfws-goerlitz.de zur Verfügung.

3.1.2 Verfahren der Gefährdungseinschätzung

Zur Umsetzung des Schutzauftrags stellt der Träger sicher, dass seine Fachkräfte mit den Handlungsschritten des Verfahrenswegs vertraut sind und diese umsetzen. Dabei ist durch den Träger insbesondere zu gewährleisten, dass:

- a. die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vornehmen;
- b. dazu verpflichtend eine unabhängige insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen wird;
- c. die Erziehungsberechtigten (sofern dies den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage stellt) sowie die minderjährige Person bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden;
- d. die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von (niederschwelligen) Hilfen hinwirken, die geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden;
- e. die Fachkräfte das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung durch die angebotenen Hilfen nicht abgewendet werden konnte oder die Erziehungsberechtigten die Mitwirkung verweigern;
- f. die Fachkräfte den gesamten Prozess der Wahrnehmung des Schutzauftrages im Einzelfall dokumentieren.

Das Jugendamt stellt mit der jeweils aktuellen Handlungsanleitung Informationen zur Umsetzung des Verfahrenswegs zur Verfügung.

3.1.3. Insoweit erfahrene Fachkräfte

Das Jugendamt ist gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, das Vorhandensein von insoweit erfahrenen Fachkräften für die Beratung in Gefährdungseinschätzungen sicherzustellen.

Hierfür stellt es eine Liste und Fachstandards¹ der im Landkreis Görlitz tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte (unter: www.sfws-goerlitz.de) zur Verfügung.

Das Jugendamt stellt sicher, dass die bei der Gefährdungseinschätzung beratenden insoweit erfahrenen Fachkräfte folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Fachkraft gemäß §§ 72, 72a SGB VIII, mit in der Regel sozialpädagogischer, pädagogischer bzw. psychologischer Qualifikation sowie mind. dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung (in der Jugendhilfe, Bildungswesen, Gesundheitswesen)
- b. Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- c. Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehenden Dynamiken
- d. Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und Nutzung regional entwickelter Instrumente
- e. Kenntnisse über die (regionalen) Hilfesysteme (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Schule)
- f. Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- g. je nach Einsatzgebiet notwendige Spezialkenntnisse zu speziellen Formen der Kindeswohlgefährdungen, spezielle Altersgruppen, spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder institutionelle Felder.

Träger, die

- nach § 74 SGB VIII Fachkraftförderung erhalten und/oder
- eine Vereinbarung nach §§ 77 oder 78a ff. SGB VIII abgeschlossen haben

und mehr als 5 Fachkräfte beschäftigen, sollten mindestens eine Fachkraft mit Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft vorhalten.

Städte und Gemeinden im Landkreis Görlitz sind von der Vorhaltung von insoweit erfahrenen Fachkräften ausgenommen.

3.2 Zusammenwirken und Verantwortlichkeiten bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags

Das Jugendamt stellt Materialien zum Kinderschutz zur Verfügung, z.B.

- [Verfahrenswege](#) zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, inkl. [Begriffsbestimmungen](#),
- Empfehlungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
- den „[Orientierungskatalog Kindeswohl](#). Grundversorgung und Schutz des Kindes“ als Hilfe bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung,
- [ergänzende Materialien](#) in Form von Checklisten, Melde- und Auswertungsbögen, Beobachtungsdokumentationen etc.,
- [Fachstandards für insoweit erfahrene Fachkräfte](#)...

Alle Materialien sind online verfügbar unter www.sfws-goerlitz.de.

¹ <https://sfws-goerlitz.de/blog/fachstandards-insoweit-erfahrene-fachkraefte-im-landkreis-goerlitz/> - beschlossen am 04.02.2016 im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz (Beschluss JHA/140/2016)

Im Weiteren sind die Verantwortlichkeiten dargestellt und die Unterstützung durch das Jugendamt.

<u>Verantwortlichkeit des Trägers</u>	<u>Verantwortlichkeit des Jugendamtes</u>
3.2.1 Trägerinternes Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrags	
Der Träger verpflichtet sich, Inhalt, Umsetzung und Organisationsfragen im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrages für seine Einrichtungen und Dienste in internen Verfahrensabläufen zu regeln. Er stellt sicher, dass zielgruppen- bzw. bereichsspezifische Besonderheiten dabei Beachtung finden.	Das Jugendamt steht dem Träger bei Fragen zur Regelung interner Verfahrensabläufe bei Bedarf beratend zur Verfügung.
a) Der Träger ist gem. § 8 a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn er: • gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht <u>und</u> ○ er mit den Erziehungsberechtigten Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung erarbeitet hat <u>und</u> ○ sich diese vereinbarten Hilfen als nicht ausreichend erwiesen haben, um die Gefährdung abzuwenden <u>oder</u> ○ die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. b) Bei Gefahr für Leib und Leben/Gefahr im Verzug ist der Träger verpflichtet, sofort den Schutz herzustellen und je nach Situation entsprechende medizinische Hilfe und/oder die Polizei hinzuzurufen, und in jedem Fall anschließend den ASD zu informieren.	Das Jugendamt prüft die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung durch den Träger. Sobald dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer minderjährigen Person bekannt werden, wird der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes tätig und verfährt entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII.

<u>Verantwortlichkeit des Trägers</u>	<u>Verantwortlichkeit des Jugendamtes</u>
3.2.2 Weitere Mitwirkung des Trägers	
Nach einer Meldung an das Jugendamt bleibt der Träger zur Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichtet, dies schließt auch eine erneute Meldung mit ein. Die Fachkräfte wirken je nach Einverständnis der Beteiligten im Familiensystem im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiter mit.	Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen darf das Jugendamt der meldenden Fachkraft des Trägers nur eine Rückmeldung über den weiteren Verlauf des Verfahrens geben, wenn dies erforderlich ist und die Beteiligten aus dem Familiensystem ausdrücklich ihr Einverständnis dafür gegeben haben. Berufsgeheimnisträgern soll eine Rückmeldung gegeben werden, - ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und - ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und - noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirkliche Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Der Träger trifft Regelungen hinsichtlich der Mitverantwortung des im § 2 benannten Personenkreises.

§ 4 Regelungen zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen und Diensten (institutioneller Kinderschutz)

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, den Schutz und die Fürsorge für Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention verweist auf die Notwendigkeit eines internen Kinderschutzes und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Kinder und Jugendliche auch in Einrichtungen und Diensten Gefährdungen unterschiedlicher Art ausgesetzt sein können.

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“

Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung formuliert in Abs. 1:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Darüber hinaus verlangt Artikel 34 UN-Kinderrechtskonvention den Schutz vor jeglicher Form sexueller Ausbeutung und Missbrauch. Für Betreiber erlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII besteht die Verpflichtung, Konzepte zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und geeignete Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde zu gewährleisten.

Gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII soll die „Jugendhilfe (...) zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere (...)“

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (...)“

§ 45 SGB VIII regelt in Absatz 2 Punkt 4, dass eine Erlaubnis zu erteilen ist, wenn (...) „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Für alle Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgabe und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten, gilt das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dort heißt es im § 1:

„(1) Ziel des Gesetzes ist es, dass die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt. Zur Verwirklichung dessen sollen durch dieses Gesetz geeignete Maßnahmen getroffen werden, insbesondere

1. um Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung

oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten, (...)

3. um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sicherzustellen sowie die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung zu fördern.
- (2) Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.“

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Träger, der Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, dazu, den Schutz von Minderjährigen vor jeglicher Gefährdung in den eigenen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben beschreiben die Träger in einem institutionellen Kinderschutzkonzept die wesentlichen Handlungsschritte der Auseinandersetzung der trägerinternen Schutzprozesse. Dabei ist besonders auf trägerinterne Verfahrensabläufe zu achten, welche beschreiben, wie im Fall einer Gefährdung durch Personen/Mitarbeitende/Minderjährige in der eigenen Einrichtung/ in den eigenen Diensten vorzugehen ist.

§ 5 Rahmenbedingungen für einen gelingenden Kinderschutz

5.1 Qualitätssicherung und -entwicklung

Das Jugendamt empfiehlt dem Träger in seinem Schutzkonzept sowohl,

- die trägerinternen Umsetzungen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII (§ 3) als auch
- die Umsetzungen zum institutionellen Kinderschutz (§ 4)

zu beschreiben.

Das Jugendamt hält für die Umsetzung der o.g. Anforderungen des § 79a SGB VIII regionale Netzwerke zum Kinderschutz vor. Mit diesen Netzwerkpartnern werden die entwickelten Instrumente und Materialien regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gemeinsam fortgeschrieben.

Der Träger ist zur Mitwirkung in den Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen berechtigt.

5.2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger hat gem. § 72 a Abs. 2 und Abs. 5 SGB VIII sicherzustellen, dass

- er wissentlich keine Person hauptamtlich beschäftigt oder beauftragt, die wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist,
- eine ehren- oder nebenamtlich tätige Person von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder einem vergleichbaren anderen vertrauensvollen und längerfristigen Kontakt zu diesen ausschließt, die wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck ist bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis - gem. § 30a BZRG; bei Städten und Gemeinden ggf. auch gem. § 30 Abs. 5 BZRG; zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. . Die Dauer ihres Einsatzes beim Träger ist dabei unerheblich.

Regelmäßiger Abstand bedeutet, dass im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung, erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Gem. § 72 a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Träger von den eingesehenen Daten nur dokumentieren:

- den Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Ergänzend zu diesem Vorgehen wird empfohlen, jeder Person in unter § 2 genannten Personenkreises eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben zu lassen.

5.3. Belehrung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Der Träger sichert die aktenkundige Unterrichtung seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus § 8a Absatz 4 SGB VIII sowie die Durchführung von Auswertungen der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig, d.h. mindestens alle 2 Jahre, durchzuführen und zu dokumentieren.

Das Jugendamt empfiehlt dem Träger, die interne Umsetzung des Verfahrensweges zur Wahrnehmung des Schutzauftrags regelmäßig zu überprüfen und Weiterbildungsbedarfe im Kinderschutz zu erkennen und diesen nachzukommen.

Das Jugendamt bietet Möglichkeiten zur Weiterbildung und Beratung zum Thema Kindeswohlgefährdung/Kinderschutz an.

5.4. Regelungen gegenüber Dritten

Für Personen, die nicht weisungsgebunden bei dem oder für den Träger tätig sind, damit dieser seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann („Erfüllungsgehilfen“), gilt § 278 BGB. Danach hat der Träger Verschulden der Erfüllungsgehilfen in gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Wenn die Tätigkeit geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ist auch die Voraussetzung des § 30a Abs. 1 Nr. 2 b) BZRG erfüllt. Es wird den Trägern daher dringend empfohlen, sich auch von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Für den Fall, dass das nicht möglich oder (z. B. wegen sehr kurzer oder sogar nur einmaliger Tätigkeit) nicht tunlich ist, sollte sich der Träger zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung von diesen Personen geben lassen.

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sollte dringend darauf geachtet werden, dass entweder kein Kontakt zu Minderjährigen aufgenommen werden kann oder, wenn das nicht möglich ist, eine Zusammenarbeit abgelehnt werden. Eine Befreiung von der Verantwortung für Erfüllungsgehilfen gibt es nicht.

§ 6 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

6.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger

Grundsätzlich ist in der Kinder- und Jugendhilfe die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Träger mit Einwilligung der Betroffenen oder auf Basis eines Individualvertrages zulässig.

Der Träger verpflichtet sich, dass der Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise wie der Sozialdatenschutz gewährleistet wird (vgl. § 61 Abs.3 SGB VIII). Es wird darauf hingewiesen, die Bestimmungen gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII oder § 203 Abs. 1 StGB zu beachten.

Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Anvertrauenden nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist oder im Falle eines rechtfertigenden Notstandes (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII analog).

Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten i. S. dieser Vereinbarung ist die Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII.

In diesem Sinne ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Träger an das Jugendamt § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII.

6.2. Verarbeitung von Sozialdaten durch das Jugendamt

Das Jugendamt kann Sozialdaten an den Träger nach § 61 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 oder 2 SGB X übermitteln. Ist der Träger eine öffentliche Stelle (z. B. Gemeinde), kann die Übermittlung auch auf Alt. 3 der Vorschrift gestützt werden.

Ist der Zweck der Übermittlung ein anderer als bei der Erhebung, darf eine Übermittlung nur erfolgen, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Einem Mitarbeiter des Jugendamtes anvertraute Sozialdaten dürfen von diesem nur mit Einwilligung des Anvertrauenden (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII), an eine zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogene Fachkraft des Trägers (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII) oder im Falle eines rechtfertigenden Notstandes übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII).

6.3. Übermittlung von Sozialdaten an nichtöffentliche Stellen

Ist der Empfänger der Sozialdaten keine öffentliche Stelle (z. B. ein freier Träger), darf er diese Daten nur zu dem gleichen Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Er sucht er um diese Daten, hat er sich vorher gegenüber dem Jugendamt dazu zu verpflichten. Er hat diese Daten genauso geheim zu halten wie das Jugendamt. Er hat seine Mitarbeitenden spätestens bei der ersten Übermittlung auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuweisen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 SGB X).

6.4. Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger

Erhält das Jugendamt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 64 Abs. 4 SGB VIII).

6.5. Im Übrigen gelten die Vorgaben der DSGVO und des BDSG.

6.6. Aufbewahrungsfristen

Nach Nr. VIII der Sächs. VwV Aktenführung vom 31.05.2013 (SächsABl. S. 624) gilt für das Jugendamt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Für die Träger gilt nach Art. 17 DSGVO, dass personenbezogene Daten grundsätzlich unverzüglich zu löschen sind, wenn sie nicht mehr notwendig sind, es sei denn, sie sind noch erforderlich, z. B. für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Erweiterte Führungszeugnisse sind gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII sowohl vom Jugendamt als auch von den Trägern unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nicht ausübt, sonst spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung.

§ 7 Salvatorische Regel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung bis auf Widerruf, vormalige Vereinbarungen verlieren mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Görlitz, Datum

Susanne Boese
Leiterin der Verwaltung
Des Jugendamtes

...
Träger